



Gemeinde Stetten
Tiefbaureferat
Brämlenstrasse 2
8234 Stetten SH
info@stetten.ch
052 644 00 10

Gemeinde Stetten
Tiefbaureferent
Brämlenstrasse 2
8234 Stetten

Aufgrabungsnummer: _____

Adresse des Gesuchstellers:

.....
.....
.....

GESUCH FÜR AUFGRABUNG IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM

Gemeinde: Stetten SH

Strasse: Stelle:

Zweck der Aufgrabung:

Bauherrschaft / Werkeigentümer:

Rechnungsadresse:

Bauleitung:

Unternehmer Grabarbeiten:

Baubeginn: Bauende:

Bereit für Belagseinbau / Datum: Belagsfläche ca.: m²

Länge Fahrbahn: m' Bankett: m' Trottoir: m'

Beilagen: **Situationsplan mit eingezeichnetem Aufbruch**

1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit von der Gemeinde Stetten für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

.....

.....

2. Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

2.1 Ausführungsvorschriften

2.1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SN 640 535c sowie 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus Stärke des bituminösen Belages
- Trottoir: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen Belages

Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbaureferates Stetten vorbehalten.

2.1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch das Tiefbaureferat Stetten zu Lasten der Bauherrschaft wiederhergestellt.

2.1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Elektrizität	Spezialband	Gas	schwarz / gelb
Telefon	rot / weiss	Wasser	blau / weiss
Fernsehen	weiss / grün		

2.1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Tiefbaureferat Stetten angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.

2.2 Verrechnung

Für die Verrechnung des Minderwert- und Verwaltungszuschlages ist dem Strassenreferat Stetten unaufgefordert eine **Rechnungskopie der Kosten für die Belagsreparatur zuzustellen.**

2.2.1 Für die Verrechnung gelten die vom kantonalen Baudepartement jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für Instandstellungen im Strassengebiet.

2.2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

2.3 Durchführung

2.3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 886 massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch dem Tiefbaureferat Stetten anzuzeigen.

2.3.2 Aufgrabungsgesuche sind **spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn** an das Tiefbaureferat Stetten **einzureichen.**

- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist das Tiefbaureferat Stetten mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

- Bei Notfallreparaturen ist dem Tiefbaureferat Stetten sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2 - 3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen.**
- 3.2 Der Werkeigentümer kann mit Zustimmung des Tiefbaureferats Stetten Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.
- 3.3 Belagsarbeiten
Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SN 640 431-1. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SN 640 521c zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- 3.4 Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 3.5 Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
- 3.6 Belagsfugen in der Verschleisssschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 3.7 Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien des Strassenreferates zu entsprechen oder werden nach Anweisung des Tiefbaureferates Stetten ausgeführt.
- 3.8 Das Tiefbaureferat Stetten behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen.

4. BEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 4.1 Ausführung der Belagsreparatur
Die definitive Belagsreparatur wird durch ausgeführt.
- 4.2 Bewilligungsgebühr
Die Bewilligungsgebühr wird mit separater Rechnung erhoben.
- 4.3 Weitere Bedingungen
Eindeckung und Belag erfolgt gemäss Beilage «Grabenquerschnitt in öffentlichen Strassen»

Information und Signalisation bei Behinderung der Strassenbenützung hat durch die Bauleitung an die betroffenen Nachbargrundstücke und Blaulichtorganisationen zu erfolgen.

Tiefbaureferat Stetten

Ort, Datum:.....

Philipp Pfister